

Vorrede.

zur Hand haben / sondern auch ein jeder LandMann und Einwohner /
(der billich die Rechte seines Vaterlandes wissen solte) und wer sonst
für dem NordStrandischen Gerichte mag zu thun haben oder bekommen /
sein eigene Sachen darnach richten / Gerichts-Kosten vermeiden / und sich
für Schaden hüten möge; Als habe in betrachtung dessen allen / ich die
Mühe auff mich genommen / und nicht allein dasselbe beschriebene Land-
Recht auff's newe abgeschrieben / und von den durch vielfältigem abschrei-
ben eingeschlichenen Fehlern emendiret / sondern auch die / zur erklär- und
vermehrung desselben dienende König- und Fürstl. Constitutionen und
Bescheide (von denen H. Friederich 3. den 8. Octobr. Anno 1623. hat
mandiret / daß sie sollen besonders werden registriret / und wenn die Ger-
richte gehalten werden / behanden seyn sollen / und die ich / zunebenst den
vom anfang der Oldenburgischen Regierung / das ist / von An. 1460.
her / den Bunden und Einwohnern des Landes NordStrand gegebenen
Privilegio, mit ungesparetem Fleisse / in ein besonders Buch zusammen
geschrieben) so wol auch die vom NordStrandischen Gerichte ange-
nommene Beliebungen und nützliche Gebräuche (so / wie alle unver-
rückte / alte / hergebrachte / und verfahrte Gewonheiten / auch in den Rech-
ten ihre statt haben) fürstlich zusammen gezogen / an gebührenden Or-
tern / nach den Articulen des LandRechtes / auff welchen sie gehen und
sehen / oder wo es sonst am füglichsten geschehen mügen / eingefüget / und
zu männiglichem Wissenschaft / zum Druck übergeben.

Weil aber die WolEdele Herrn Haupt Participanten der newen
NordStrandischen betreichung / in dem von H. Friederich 3. Gottselig-
gen andenkens / meinem weyland gn: F. und H. ihnen den $1\frac{8}{8}$. Jul. An.
1652. cediretem Antheil des NordStrandes / Ew. Achtbar. und Weis:
Gst: zu deren Rath Leute und GerichtsSchreibern verordnet / auch dero-
selben WolEdele Herrn Haupt Deputireten euch / den 3. Maij An. 1667.
besonders an das alte NordStrandische LandRecht haben gewiesen /
und / damit man dasselbe stets behanden haben könnte / befohlen / daß das-
selbe auff's newe solte abgeschrieben werden / als habe ich mittelst diesem /
euch dieser Mühe wollen überheben / und Euch sampt allen NordStran-
dischen Einwohnern dieses Bercklein hiemit offeriren wollen / niche